

**51/119. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993, mit der sie das Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte festgelegt hat,

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>403</sup>, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 50/465 vom 22. Dezember 1995 betreffend den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und das Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1996-1997, welches den Punkt "Menschenrechtsfragen: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte" enthält,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die dem Hohen Kommissar im Einklang mit Resolution 48/141 im Rahmen seiner Aufgaben dabei zukommt, die bestehenden Hindernisse für die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu beseitigen und sich den diesbezüglichen Herausforderungen zu stellen sowie die Fortdauer von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt zu verhindern, wie dies in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien zum Ausdruck kommt,

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>404</sup>,

*betonend*, wie wichtig es ist, für das reibungslose Funktionieren der Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu sorgen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>404</sup> über die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte;

2. *legt dem Hohen Kommissar nahe*, seine Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Resolution 48/141 fortzusetzen;

3. *bekundet ihre Anerkennung* für die konstruktive Art und Weise, in der der Hohe Kommissar seine Aufgaben erfüllt;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte" zu behandeln.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

<sup>403</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>404</sup> A/51/36; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 36*.

**51/120. Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/159 vom 23. Dezember 1994, mit der sie die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>405</sup> gebilligt hat, sowie eingedenk des Berichts des vom 29. April bis zum 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>406</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Resolution 1996/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 mit dem Titel "Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität", in der der Rat unter anderem beschlossen hat, daß die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege eine während ihrer sechsten Tagung zusammen-tretende, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe einrichten soll, um unter anderem die Möglichkeit der Ausarbeitung eines oder mehrerer Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erwägen und die Elemente zu benennen, die darin aufgenommen werden könnten,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung von Buenos Aires über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität<sup>407</sup>, die von dem vom 27. bis zum 30. November 1995 in Buenos Aires abgehaltenen Regionalworkshop auf Ministerebene zur Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde,

*zutiefst beunruhigt* über die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgehende Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit, der Stabilität und der Sicherheit der Staaten, die immer besorgniserregendere Ausmaße annimmt und dringend geeignete Maßnahmen erfordert,

*besorgt* über die ansteigende Zahl und Vielfalt der von organisierten kriminellen Gruppen begangenen Verbrechen,

*überzeugt* von der Notwendigkeit einer engeren Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und eingedenk der Rolle, die die Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht übernehmen könnten,

*in Anbetracht* dessen, daß es notwendig ist, die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu untersuchen,

<sup>405</sup> Siehe A/49/748, Anhang, Abschnitt I.A.

<sup>406</sup> A/CONF.169/16.

<sup>407</sup> E/CN.15/1996/2/Add.1, Anhang.